**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 28 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 6 Bendemiaire. X

### Helvetische Tagsatzung. Neunte Sitzung, 25. Herbstmonat. Präsident: Kubn.

Der Prafident legt der Berfammlung folgende an fle eingegangene Schriften vor :

1. Zuschrift der Cantonstagfatzung von Uri, vom 1. August datirt, und die Ruffehr der alten Ordnung für den Canton verlangend.

2. Bunfch bes Bolfs von Unterwalden ob bem Balb, fur die Ruttehr feiner alten Berfaffung.

3. Gleicher Bunsch des Boles von Unterwalden nid dem Kernwald:

4. Bemerkungen und Borftellungen ber Burgerschaft ber Stadtgemeinde Schafhausen, über verschiedene Theile des Verfaffungsentwurfs.

5. Vorstellungen und Bitten von 13 Bewohnern bes Argaus, Die Wiedervereinigung des Argaus mit Bern bezweckend.

6. Bitte der Gemeinde Rifenbach, im Diftr. Tobel, Canton Thurgau, um Ginverleibung in den Diftritt Mpl, Canton Sentis.

7. Begehren ber Sofe Balbhausen und Sageln, bem Canton Burich einverleibt ju werden.

8. Bitte ber Bahlmanner des Diftritts Interlachen, um Wiederaufnahme ihres Abgeordneten in die Bernische Tagsatzung.

9. Gleiche Bitte ber Wahlmanner bes Diffritts Brieng.

10. Borftellungen ber handwerter von Schafhaufen, über einzuführende Gewerbevolizenverordnungen.

' 11. Gleichartige Vorstellungen ber handwerker bon St. Gallen.

12. Borftellungen der Einwohner von Ifferten, über einige im Baadtlandischen Berfaffungsentwurf enthaltene Berfügungen.

13. Bemerfungen ber Munizipalitat und Gemeind.

Rammer bon St. Gallen, über verschiedene Puncte bes Berfassungeentwurfs.

14. Zuschrift der evangelisch reformirten Kirchenvorsieher Helvetiens, die Verhaltnisse der Kirchezum Staat betreffend.

Die Bekathung über den von der Verkassingkroms mission bearbeiteten und vorgetragenen Entwurf wird eröffnet und auf den Antrag eines Mitglieds beschloßen, daß vor allem aus, die Grundlagen und Hauptssätz, auf denen die Verkassing beruhen soll, zu beschandeln und zu bestimmen seven. Zu dem Ende werden die von dem gleichen Mitglied (dem B. Rengger, dessen Mennung wir liesern werden) vorgelegten Grundartiel an die bestehende Commission gewiesen, um bis nächsten Montag dieselben zu untersuchen, und selbst eine Reihe zu berathender Grundartitel vorzulegen. Zugleich wird die Commission durch 4 vom Präsident ernannte Mitglieder verstärkt. Diese sind die Bürger Rengger, Wieland, Montenach u. Rütt i.

Ein Mitglied tragt darauf an: die Tagfatung solle erklaren, sie werde von nun an, keine collectiven und überhaupt keine solchen Zu. und Bittschriften annehmen, die dem Gesetze über die Formlichkeiten der Zu. und Bittschriften, nicht gemäß abgefaßt sind. — Dieser Antrag soll morgen behandelt werden.

## Gesetgebender Rath, 26. August.

(Fortfetung.)

(Beschluß bes Berichts ber Unterrichtscommission, die Trennung der Gemeinde Notwyl von der Mutsterfirche Sursee betreffend.)

Auch find teine folche Grunde barinn angeführt, burch die fich der Staat berechtigt glauben durfte, traft der oberften Gewalt, über die Rechte und Bertrage biefer einzelnen Gemeinden zu verfügen

und in dieser Rücksicht bleibt der bittenden Gemeinde Motmpl tein anderes Mittel übrig, als durch gutliche Unterhandlung, von der Pfarren Sursee auch in Betreff der Beyträge, thre Trennung zu erhalten, da sich diese in Betreff der gottesdienstlichen Uebungen dazu zu verstehen geneigt ist, dis wohin wir Ihnen B. G. in Berathung dieses Gegenstandes nicht einzutzeten anrathen.

Der Rath verwirft diefes Gutachteit und nimmt folgenden Decretsentwurf an:

### Decretsvorschlag.

Der geseig Roth — Auf die Bitte der Gemeinde oder Bezirf Notwol C. Lugern, sich von ihrer Mutterkirche Surfee trennen und eine eigne Pfarrey bilden zu durfen, nach angehörtem Bericht seiner Commission über den öffentlichen Unterricht;

In Erwägung, daß sowohl die Entfernung als auch die unzulängliche Größe der Mutterkirche zu Gunften biefes Begehrens sprechen;

In Erwägung ber angebotenen Berzichtleistung der Gemeinde Notwoll auf das gemeinsam mit Sursee geskiftete Gut der Mutterkirche, und daß teine wichtigern Grunde vorhanden find, die diese Trennung hindern tonnten; be fchließt:

- p. Der Gemeinde Notwyl Cant. Luzern ift bewilligt, fich von ihrer bisherigen Mutterfirche Surfee zu trennen, und eine eigne Pfarren zu bilben.
- 2. Mit dieser Trennung begiebt sich die Gemeinde Notwyl für nun und immer zu Gunsten der Mutter-Kirche aller ihrer Antheilsrechte und Ansprüche auf das mit Sursee gemeinsam gestiftete Gut dieser Mutterkirche, wogegen auch die Gemeinde Notwyl kunftig aller ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen diese Mutterbirche ganzlich befreyt seyn soll.
- 3. Der fünftige Pfarrer von Rotwyl wird von den bem Rlofter Muri juftehenden Zehnden denienigen Un. theil beziehen, ben ber bisherige Kaplan bezog.
- 4. Endlich fall der diesmalige Rufter der bisherisgen Mutterkirche, fernerhin und so lange er an dieser Stelle bleibt, denienigen Theil seiner Besoldung, der ihm aus der Gemeinde Normyl zukam, zu beziehen baben so daß dieser Bentrag der Gemeinde Normyl erst ben dessen Abgehen von dieser Stelle aufhören und dann von keinem neuen Kuster an der Kirche zu Sursee weiterhin gefodert werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an bie Erim. Geschgeb. Commission gewiesen :

B. Gesthgeber! Der Nollz. Rath glaubt Ihre Aufmerksamkeit auf eine gegen Maria Segenreich von Gündelhard wegen verübtem Kindermord verführte Procedur und ausgefälltes Todesuribeil, welches der oberfte Gerichtshof unter dem 7. August bestätigte, zichen zu mussen.

the the state of the county and the

Das freywillige Geständnis der unglüslichen Segen. reich und der vorgefundne Körper des entseckten Kindes schienen dem odersten Gorichtshof hinlangliche Beweise darzubieten, um gegen sie als rechtlich der That über. wiesen, die Strenge der Gesetze anzuwenden.

Die genauere Untersuchung der Procedur veranlafte jedoch benm Bolly. Rath die wichtigften Zweifel über Die Boliftandigfeit tiefes Beweifes, ba befonders in Fallen Diefer Urt nicht das Geftandnig allein, fondern die Erwahrung aller angegebenen Umftande und That. fachen erfobert wird. Indem er baber fein Sauptaugenmert auf ben dirurgifchen Bericht, als ben mefentlichften Beweis marf, fo fiel ihm bie Unvollftan. Digfeit bes Bifum und Repertum auf, bas ber Doctor hanhardt über den entfeelten Korper des Kindes aufnahm. Micht nur ift daffeibe fchon barum fehlerhaft, baf. es nur bon einem Arge ohne Benfenn eines Chirurgt vorgenommen wurde, fondern niebr noch taburch, bağ es weber ben wirflichen Bufrand bes entjectren Rerperd bes Rindes noch Die eigentliche oder vermuthliche Urfache Des Loves beffeiben bestimmt angiebt. Der Bolly. Rath legt Ihnen B. G. gur nabern Beleuchtung diefer Gache ein Refponfum Dis 3. Doctor Schiffertt in Bern über Die gemachte Dbouction bes 3. Dr. Sanhardt vor, welches Gie von den hochftirri. gen und nachtheiligen Behauptungen und Folgerungen überzeugen wird, die die leztere auffteut.

Dieser swar ausserprocedurliche Alt giebt dem Bollz. Rath den wichtigen Aufschluß, daß der Tod des Kinzdes nicht Folge der Erstickung und mithin nicht durch die handlung der ungluklichen Segenreich bewirkt ward.

Ein solcher Widerspruch durfte schon wurflich den Bollz. Rath begwältigen, Milderung der gegen die Segenreich verhängten Strafe vorzuschlagen; er findet aber dazu noch neue Grunde in den Zweifeln, die ihm über die Glaubwürdigkeit der Geständnisse aufsie.

Ungeachtet der Begierde, die die Jaquistin an ten-Tag legte, die Bahrheit einzugestehen, so ergeben sichdoch aus ihren Antworten Wibersprüche und Berichtigungen, die weder gelöst noch in psychologischer Sinsicht untersucht wurden. Das Ruterinnern an alles vas, was im Augenblik des Gebährens inn. und ausser ihr vorgieng, scheint ihr so schwer anzukommen, und sie auf so dunkle und schwankende Vorstellungen zu führen, daß es vor allem aus nothig geweien ware, den Gemuchszustand zu prüfen, in welchem sie sich damals, und jenen, in welchem sie sich während der Gefangenschaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die sich ihrer in der unglüklichen Geburtsstunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu fesseln scheinen.

In Proceduren bieser Art kommen eine Menge Beweise der Unzuläßigkeit und der Gefährlichkeit der
Selbstgeständnisse vor, daß auf diese nur mit der äuf
sersten Behutsamkeit resectirt werden darf. Auch in
der gegenwärtigen bemerkte der Vollz. Nath unläugbare
Spuren eines sehr zerrütteten Gemuthezustandes der
Segenreich, der sich deutlich in verschiedenen Handlungen, die sie angiebt, aussert, so wie die Tanse des
Kindes ohne Wasser, die Beerdigung desselben, wo
sie nur ein paar Zoll tieses Gräblein öffnete, in welchem es kaum recht zugedelt war, und aussagt, es
mit Koth (den 17. auf den 18. Jenner?) verscharrt
zu haben.

(Die Fortfetung folgt.)

Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeinds Verwaltung von Bern aussprach.

Der Bollziehungerath erklarte in seinem Beschlusse vom 24. Juni (Bergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) Diese Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und theem Zwet, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesegen zuwider, und beschuldigt nebenben die Urheber derselben eines Migbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklart das Bezirksgericht Bern in seinen Erwägungsgründen, 1) daß diese Protestation weder eine durch die Gesche als Vergehn qualisicirte, noch ein durch die Moral als solches designirte Thatsache sen; 2) daß die Gemeindskammer verpsichtet gewesen sen, gegen die Veräusserung der Domainen in den Canstonen Argan und Leman zu protestiren; 3) daß sie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Coinsmittenten zu wachen bestellt ist, rechtlich besugt sch; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Bu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindskammer Vern keine Anklage, statt, weder oriminelle noch von Zuchtpolizen wegen. 2) Die suse

pendirten Glieder berselben sollen wieder in ihre Stelle ten eingesetzt seyn. 3) Dieses Urtheil soll jur Satisfaktion der Gemeindskammer, auf Rosten des Staats in alle diffentliche Blatter eingerüft werden; so wie auch daß der Staat 4) in alle dieser Sache wegen ergangene Kösten verfaut seyn sol.

Diefes Urtheil, (welches nun an das Cantonage. richt appellirt worden) scheint vorerst auf einer falschen Angabe ju bernhen. Das Gericht scheint nemlich in feinem zwepten Ermagungsgrund ju behaupten, daß die Gemeindeverwaltung nur gegen Die Becaufferung der Domainen im Canton Argan und Leman proteffirt habe, da hingegen Diese Behauptung weder in bee bewußten Protestation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus diesen vielmehr erheut, daß die Dros teffation gegen die Lodreiffung des Gebiets, ber Rechte und der Befitzungen der Stadt Bern und ihr anerfauntes Territorium gerichtet ift. — Das Gericht bat fich aber auch ganglich in der Untersuchung diefer Sacht von ber Frage entfernt , Die feiner Enticheidung unterworfen war : ob nemlich diese Protestation nicht nach ibrem Inhait, ihrer Form und ihrem 3met, ter of fintlichen Ordnung und den bestehenden Gesethen gumle ber fen ? Das Begirtsgericht hatte bren Gachen pruffen follen: 1) das Object Der vorliegenden Protestation & 2) Die Befugnif der Gemeindkammer, Diefe Profesial tion auszuftellen; und 3) die Bergleichung, bes gant mit den bestehenden Gefegen.

Das Object Diefer Protestation if auf eine une zwendentige Art' in berfelben angezeigt , und betrift bad Bebiet, die Rechte und Befigungen, welche ber Gtat ! Bern jugeboren, und die fie ale ein amerkanntes Territorium befeffen hat. Das Gericht hatte, wie es fcheint, por allem aus, die Beschuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen follen, von denen hier die Rede iff, um zu wiffen, ob fie fich im Allgenteinen auf alle ehmaligen politischen und binglichen Rechte ber State Bern, ober nur auf die speciellen, bie fie auf die Cantone Argan und Leman zu haben behaupten, begieben, und worinn biefe allfälligen Rechte beffeben ? In jeder Rutficht scheinen alle Reclamationen über Bes biet, Befitungen, Territorium, nur babin gu geben, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Gie genthum, oder bie Augubung der Oberherrichafterechte über Land und Leute angesprochen werden

Aber bann entfteft in benden Fallen bie gwente Frage :